



**HAFEN
HANNOVER**

**Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Allgemeiner Teil (NBS-AT)**

(Stand: 01.01.2009)

der Städtischen Häfen Hannover (SHH) für den

Lindener Hafen
Davenstedter Str. 134
30453 Hannover

und

Nordhafen
Hansastr. 38
30419 Hannover

VERWALTUNG

Städtische Häfen Hannover
Hansastr. 38
30419 Hannover

Telefon: (0511) 168 – 42695
Telefax: (0511) 168 – 45082
shh@hannover-hafen.de
www.hannover-hafen.de



**ANSPRECHPARTNER
(0511) 168 – App.**

| | NORDHAFEN | LINDENER HAFEN |
|--------|--------------------------------|--------------------------------|
| Bahn: | 49314 oder 49308 | 49314 oder 44908 |
| Hafen: | 49307 | 44907 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 0 | Verzeichnis der Abkürzungen | 3 |
| 1 | Zweck und Geltungsbereich | 4 |
| 2 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen | 4 |
| 2.1 | Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung | 4 |
| 2.2 | Haftpflichtversicherung | 5 |
| 2.3 | Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis | 5 |
| 2.4 | Anforderungen an die Fahrzeuge | 6 |
| 2.5 | Sicherheitsleistung | 6 |
| 3 | Benutzung der Eisenbahninfrastruktur / Serviceeinrichtungen | 7 |
| 3.1 | Allgemeines | 7 |
| 3.2 | Rahmenverträge | 8 |
| 3.3 | Grundsätze des Koordinierungsverfahrens | 8 |
| 4 | Nutzungsentgelte | 8 |
| 4.1 | Bemessungsgrundlage | 8 |
| 4.2 | Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge | 8 |
| 4.3 | Umsatzsteuer | 9 |
| 4.4 | Zahlungsweise | 9 |
| 4.5 | Aufrechnungsbefugnis | 9 |
| 5 | Rechte und Pflichten der Vertragsparteien | 9 |
| 5.1 | Grundsätze | 9 |
| 5.2 | Information zu einzelnen Zugfahrten und / oder Nutzungen | 10 |
| 5.3 | Störungen in der Betriebsabwicklung | 10 |
| 5.4 | Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis | 11 |
| 5.5 | Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur | 11 |
| 5.6 | Instandhaltungs- und Baumaßnahmen | 11 |
| 6 | Haftung | 12 |
| 6.1 | Grundsatz | 12 |
| 6.2 | Mitverschulden | 12 |
| 6.3 | Haftung der Mitarbeiter/-innen | 12 |
| 6.4 | Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher | 12 |
| 6.5 | Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan / von vereinbarter Leistung | 13 |
| 7 | Gefahren für die Umwelt | 13 |
| 7.1 | Grundsatz | 13 |
| 7.2 | Umweltgefährdende Einwirkungen | 13 |
| 7.3 | Bodenkontaminationen | 13 |
| 7.4 | Betreiber der Serviceeinrichtung als Zustandsstörer | 14 |

0 Verzeichnis der Abkürzungen

| | |
|---------|--|
| ABl. | Amtsblatt |
| Abs. | Absatz |
| AEG | Allgemeines Eisenbahngesetz |
| AT | Allgemeiner Teil |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BOA | Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen |
| BT | Besonderer Teil |
| Buvo-NE | Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen |
| DB AG | Deutsche Bahn AG |
| EBO | Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung |
| EBOA | Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen |
| EIBV | Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung |
| EIU | Eisenbahninfrastrukturunternehmen |
| EVU | Eisenbahnverkehrsunternehmen |
| GGVSE | Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn |
| HPfIG | Haftpflichtgesetz |
| KonVEIV | Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung |
| KV | Kombinierter Ladungsverkehr |
| NBS-AT | Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter |
| Ril. | Richtlinie der DB AG, eisenbahnbetriebliches Regelwerk der DB AG |
| SbV | Sammlung betrieblicher Vorschriften |
| SHH | Städtische Häfen Hannover |
| VDV | Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. |

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- ◆ die diskriminierungsfreie Benutzung der Eisenbahninfrastruktur,
 - ◆ den diskriminierungsfreien Zugang zu Serviceeinrichtungen und
 - ◆ die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen den SHH als Betreiber der Serviceeinrichtungen und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den SHH.
- 1.4 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigter und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
- 1.5 Eingehende Informationen zu den unternehmensspezifischen Besonderheiten bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen der Städtischen Häfen Hannover enthält der 'Besondere Teil' der Nutzungsbedingungen (NBS-BT). Beide Teile (AT und BT) werden von den SHH in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.hannover-hafen.de veröffentlicht.

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung und Sicherheitsbescheinigung

- 2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:
- ◆ einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
 - ◆ einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen oder
 - ◆ einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 14 Abs. 7 AEG.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- ◆ einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- ◆ einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen oder
- ◆ einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 14 Abs. 7 AEG.

2.1.3 Für Genehmigungen, die von einer ausländischen Behörde erteilt worden sind, ist den SHH eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung oder der Sicherheitsbescheinigung teilt das EVU den SHH unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung – EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I S. 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es den SHH unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der EBO bzw. BOA erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z.B. gemäß VDV-Schrift 753).

2.3.3 Die SHH vermitteln dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis (z.B. gemäß VDV-Schrift 755) und stellen die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es wird hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt erhoben (s. Preisliste).

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Anforderungen und Bestimmungen der EBO bzw. BOA entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne des § 4 KonVEIV verfügen.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssystemen der benutzten Serviceeinrichtungen kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU weist das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 auf Verlangen der SHH nach.

2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1. Die SHH machen die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.
- 2.5.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen bei
- ◆ einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen oder bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
 - ◆ einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen oder bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - ◆ einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen oder bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

- 2.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.
- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.5.5 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur / Serviceeinrichtungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Infrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen (Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags) zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Infrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Betriebsvorschriften der SHH. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Fahrplanunterlagen, Bahnhofsfahrordnungen, Lage und Abstellpläne) stellen die SHH dem EVU gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. Die SHH können dabei nur insoweit gesonderten Ersatz ihrer Kosten verlangen, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen eines Betreibers von Serviceeinrichtungen sind.
- 3.1.3 Die Bestellung von Zugtrassen im Verkehr mit den Bahnhöfen "Hannover Nordhafen" und "Hannover-Linden Hafen" der SHH erfolgt über die DB Netz AG.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Serviceeinrichtungen richtet sich nach den von den SHH auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen erstellten Auftragsbestätigungen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Rahmenverträge

- 3.2.1 Anträge auf Abgabe eines Angebots zum Abschluss eines Rahmenvertrages können innerhalb des von den SHH im Rahmen der Zusammenarbeit gemäß § 7 Abs. 4 EIBV festzulegenden Zeitraums gestellt werden. Diese Anträge koordinieren die SHH nach Maßgabe des § 13 Abs. 9 und 10 EIBV sowie der unter Punkt 3.3 getroffenen Regelungen.
- 3.2.2 Im Übrigen können Anträge auf Abschluss eines Rahmenvertrages nach Maßgabe des § 13 Abs. 11 EIBV gestellt werden.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anfragen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, können die SHH im Rahmen des § 9 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Die SHH werden Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Die SHH können abweichend von Buchstabe a) einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Leistungen anbieten, die von den beantragten Leistungen abweichen. Sie müssen Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

4 Nutzungsentgelte

4.1 Bemessungsgrundlage

- 4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung ist die Preisliste der SHH.
- 4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen können die SHH ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes verlangen.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach der Preisliste der SHH eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die SHH.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach der Preisliste der SHH zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

Die nach Ziffer 4.3 festgesetzten Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer werden innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

Bei verspätet eingehenden Zahlungen werden Verzugszinsen gem. § 288 BGB berechnet werden.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu einzelnen Zugfahrten und/oder Nutzungen

- 5.2.1 Die SHH stellen sicher, dass das EVU zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die SHH zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
- a) die Zusammensetzung des Zuges (Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der Trassenanmeldung),
 - b) etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSE/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
 - c) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen).

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich SHH und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die SHH unterrichten das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungen.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung der Störung.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wenden die SHH die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU auf Verlangen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung können die SHH insbesondere Züge verlangsamt oder beschleunigt verkehren lassen, Züge umleiten oder die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen

soll Zügen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Vergabe von Zugtrassen (§ 9 Abs.4 EIBV) Vorrang eingeräumt werden.

- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Infrastruktur nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegengebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle sind auch die SHH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegengebliebener Fahrzeuge).

Serviceeinrichtungen dürfen grundsätzlich nur für die Dauer des vereinbarten Zeitfensters genutzt werden.

- 5.3.6 Die SHH haben Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die SHH haben auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der SHH die Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die SHH sind berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen werden die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig informiert, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.6 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.6.1 Die SHH sind berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Diese werden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durchgeführt, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.6.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informieren die SHH das EVU unverzüglich.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Benutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter/-innen

Die Haftung der Mitarbeiter/-innen geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter/-innen gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter/-innen der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei den SHH oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Serviceeinrichtungen mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Serviceeinrichtungen in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan / von vereinbarter Leistung

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der SHH zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen unberührt.

Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der SHH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlassen die SHH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Betreiber der Serviceeinrichtung als Zustandsstörer

Sind die SHH als Betreiber der Serviceeinrichtungen als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die den SHH entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

Diese Bedingungen treten am 1.1.2009 in Kraft.

.....

Der Werkleiter